

Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der NGO vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Nds. Naturschutzgesetzes vom 18. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 20.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Das Gebiet der Gemeinde Emmerthal gliedert sich in

- das flache Wesertal mit dem ostwärts anschließenden hügeligen Raum um Börry und
- die im Westen gelegene Berglandschaft.

Die beiderseits der Weser verlaufende Talaue ist relativ eben und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Seitenränder steigen sanft zu den einfassenden Bergen an, mit Ausnahme des Ruhberges bei Hajen und des Bückeberges bei Hagenohsen, welcher mit den anschließenden Hellbergen den Raum Börry im Norden abschließt.

Dieser "Raum Börry" ist ein weiter, schwach welliger, zum umgebenden Bergland sanft ansteigender Talraum, gebildet von der Ilse und einigen kleineren Naturbächen. Die Nebenbäche haben insbesondere nach Norden zu den Höhen der Hellberge mit der Hasselburg tiefe Taleinschnitte bewirkt, die der Landschaft ein stark bewegtes Gepräge geben.

Die zweite größere naturräumliche Einheit neben dem Wesertal ist das Emmertal. Es wird umrahmt von waldreichen Bergen mit recht steilen Kuppen und Rücken. Die Hänge sind quellenreich und durch Bacheinschnitte stark "zertalt".

Der südliche Teil der Gemeinde Emmerthal mit dem Ort Lüntorf ist bereits der "Ottensteiner Hochebene" mit ihrer welligen Struktur und den Taleinschnitten zuzurechnen.

- (2) Die Vielfalt der Nutzungsformen sowie deren naturnahe Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Außerdem bieten diese Landschaftsteile aufgrund ihrer abwechslungsreichen Oberflächen-gestalt ein attraktives Landschaftsbild und weisen eine hohe Eignung für die Erholung auf.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung werden im Gebiet der Gemeinde Emmerthal der Baum- und Heckenbestand sowie Gehölzgruppen geschützt, um
- a) das Orts- und Landschaftsbild zu beleben oder zu gliedern,
 - b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und um
 - c) das Kleinklima zu verbessern oder schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Emmerthal außerhalb der bebauten Ortslagen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind Laubbäume und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Weiterhin sind geschützt Hecken sowie Gehölzgruppen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage wachsen.

Hecken sind überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden, und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wird (z.B. "Auf den Stock setzen").

Gehölzgruppen bestehen aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2,50 m oder müssen eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mindestens 5 m an der engsten Stelle aufweisen.

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Obstbäumen in speziell angelegten Streuobstwiesen.
- (3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. (2) vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeindeverwaltung Emmerthal sofort anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. (1) sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Erdmaterial,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwenden von Herbiziden,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. (1) liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Unter Pflegemaßnahmen ist auch das s.g. "Auf den Stock setzen" von Hecken im Abstand von 10 -12 Jahren zu verstehen. Eine solche Maßnahme bedarf allerdings vorher der Absprache und der Zustimmung durch den Umweltschutzbeauftragten der Gemeinde und sollte nur beantragt werden, wenn eine Hecke krank oder zu alt ist.

Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren zeitlichen Abständen wird als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke angesehen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege;
 - c) die Binnenschifffahrt;

- d) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete; und der Entsorgung;
- e) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
- f) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Verfahren für Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde Emmerthal unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, ihre Art, Höhe oder Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

- (2) Eine Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Sie ersetzt aber nicht eine nach sonstigen Vorschriften (z.B. § 31 Baugesetzbuch) erforderlich Genehmigung.

Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen in angemessenem Umfang durch

Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Neuanpflanzungen sollten sich auf standortgerechte Arten, die im hiesigen Raum heimisch sind, beschränken.

- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. (1) nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Emmerthal Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs. (1) ergreift.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. (2) Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- c) eine Anzeige nach § 4 Abs. (1) letzter Satz unterlässt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerthal, den 20.12.1993

Heißmeyer
Bürgermeister

Delker
Gemeindedirektor